

DSG-Info-Service

Jänner 2000

Ausgabe Nr. 25/26

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Das Bundesgesetzblatt Teil II vom 30. Dezember 1999 enthält drei wichtige Verordnungen, die nach dem Inkrafttreten des DSG 2000 mit 1. Jänner überhaupt erst die Tätigkeit des Datenverarbeitungsregisters ermöglichen (DVRV 2000 und Registrierungsüberleitungsverordnung) bzw. die Gleichwertigkeit der Datenverarbeitungen in Drittstaaten neu definieren (DSAV).

Da diese Verordnungen, gleichzeitig mit dem DSG 2000, bereits ab 1. Jänner 2000

gelten, und aufgrund unseres Bestrebens nach Aktualität, halten Sie erstmalig eine Doppelnummer unseres DSG-Info-Service in Händen.

Der Text der drei neuen Verordnungen liegt bei. Darüber hinaus kann der genaue Wortlaut des DSG 2000 sowie der drei beschriebenen Verordnungen auch über unsere Homepage

<http://www.secur-data.at>

jederzeit abgerufen werden, genauso wie auch der Wortlaut der EU-Richtlinie.

Datenschutzgesetz 2000 und zugehörige Verordnungen treten in Kraft

Die Entstehungsgeschichte des DSG 2000 kann in Ausgabe 24 unseres DSG-Info-Service nachgelesen werden. Aufgrund der neuen Rechtslage mußten insbesondere nachstehende Verordnungen erlassen werden bzw. sind solche noch zu erarbeiten:

Vor allem war eine neue **Datenverarbeitungsregister-Verordnung** (DVRV 2000) zu erlassen, die die bestehende DVR-VO 1987, BGBl. Nr. 260/1987 ablöst. Diese Verordnung stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Geschäftstätigkeit des Datenverarbeitungsregisters dar und wurde

mit BGBl. Teil II Nr. 520 vom 30. Dezember 1999 veröffentlicht.

Weiters war eine **Datenschutzangemessenheits-Verordnung** (DSAV) zu erlassen, die die Gleichwertigkeit des Datenschutzes in Drittstaaten bestätigt und somit die Voraussetzungen für den internationalen Datenverkehr ohne Zustimmung der Datenschutzkommission herstellt. Die Verordnung wurde mit BGBl. Teil II Nr. 521 vom 30. Dezember 1999 veröffentlicht und löst die bis zum 31. Dezember 1999 geltende Gleichwertigkeits-Verordnung 1980, BGBl. 612 vom 18. Dezember 1980 ab.

Mit BGBl. Teil II Nr. 522 vom 30. Dezember 1999 wurde eine **Registrierungs-Überleitungsverordnung** erlassen. Diese Verordnung erklärt provisorisch die Standardverarbeitungen laut Standard-Verordnung, BGBl. Nr. 261/1987 in der Fassung BGBl. II Nr. 241/1997, als Musterverarbeitungen im Sinne des DSG 2000 und ermöglicht so deren Registrierung. Dies ist deshalb notwendig, weil die neue Standard-Verordnung und die neue Muster-Verordnung noch nicht erlassen wurden.

Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2000 – DVRV

Allgemeines

Die Verordnung umfaßt 19 Paragraphen, wobei die für das Registrierungsverfahren wesentlichen Bestimmungen des DSG 2000 weitgehend wiederholt werden.

§ 5 Form und Inhalt der Meldungen

Anstelle der bisherigen zwei Formblätter werden nun vier Formblätter aufgelegt:

- (1) Angaben zum Auftraggeber
- (2) Meldung einer Datenanwendung
- (3) Meldung einer Musteranwendung
- (4) Allgemeine Angaben zu ergriffenen Datensicherheitsmaßnahmen

Es ist vorgesehen, daß man sich diese Formblätter bei Bedarf einfach aus dem Internet-Bereich des Bundeskanzleramtes (Verfassungsdienst) herunterlädt. Die Adressen hierfür sind:

<http://www.austria.gv.at/regierung/VD/DVRFORM1.DOC>
bis
DVRFORM4.DOC

Diese Formblätter sind zwar derzeit schon in einer ersten Version verfügbar, bedürfen aber offensichtlich noch einer Endredaktion und Qualitätssicherung.

Da sich aber am grundsätzlichen Inhalt der Formblätter nichts mehr ändern wird, legen

wir sie zur Kenntnisnahme dieser Ausgabe unseres DSG-Info-Service bei.

Für den Kenner der bisher gültigen Formblätter sind die Blätter 1 und 2 relativ bekannt als „Meldung“ und „Einlagebogen“. An neuen Fragestellungen treten auf:

- automationsunterstützte oder manuelle Datenanwendung;
- Verwendung sensibler Daten;
- Verwendung strafrechtlich relevanter Daten;
- Vorliegen eines Kreditinformationssystems;
- Teilnahme an einem Informationsverbundsystem;
- Daten über Betreiber und Rechtsgrundlage des Informationsverbundsystems.

Das neue Formblatt 3 (**Meldung einer Musteranwendung**) ermöglicht die einfachere Meldung von Musteranwendungen, ähnlich wie aufgrund des alten DSG die Standardanwendungen gleich en bloc auf dem Meldebogen eingetragen werden konnten.

An „neuen“ Punkten tritt nur die Fragestellung nach dem Vorliegen eines Informationsverbundsystems auf, ohne daß weiterführende Fragen in dieser Richtung erfolgen. Desgleichen wird nicht nach manuellen und automationsunterstützten Anwendungen gefragt. Warum diese Abweichung zu dem Formular 2 besteht, ist nicht nachvollziehbar.

Das neue Formblatt 4 soll die ergriffenen **Datensicherheitsmaßnahmen** in allgemeiner Weise dokumentieren. Da es sich um

eine fragebogenartige Erhebung handelt, die nur mit Ja oder Nein zu beantworten ist und die keine Angaben Auftraggeberspezifischer Sicherheitsdetails erfordert, besteht kein Sicherheitsrisiko für den Auftraggeber, wenn dieses Blatt publik werden sollte.

§ 9 Prüfungs- und Verbesserungsverfahren

Analog zu § 20 DSG 2000 wird die Prüfungskompetenz der Datenschutzkommission beim Meldeverfahren detailliert erörtert. Insbesondere kann bei Gefahr im Verzug wegen wesentlicher Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen die Weiterführung per Bescheid provisorisch untersagt werden, bis (spätestens nach der Prüffrist von zwei Monaten) das Registrierungsverfahren abgeschlossen ist.

Bei Datenanwendungen, die gem. § 18 Abs. 2 DSG 2000 der Vorabkontrolle unterliegen, ist mit der DSK Einvernehmen herzustellen, ob die Verarbeitung bereits aufgenommen werden darf.

§ 13 Verzeichnis der Informationsverbundsysteme

Vom Datenverarbeitungsregister wird ein Verzeichnis aller Informationsverbundsysteme geführt, das folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung und Zweck des Verbundsystems;

- Rechtsgrundlagen des Systems;
- Angaben über den Betreiber;
- Liste der teilnehmenden Auftraggeber;
- Daten des Meldeblattes der Datenanwendung, umgelegt auf das Gesamtsystem;
- Auflagen, die die Datenschutzkommission mit Bescheid erteilt hat.

Diese Daten sind vom Register aus den individuellen Meldungen der Teilnehmer am Verbundsystem zu erstellen.

§ 17 Übergangsbestimmungen für Registrierungen

Bestehende Registrierungen gelten auch als Registrierungen im Sinne des DSG 2000, wobei bestehende Standardanwendungen als Musteranwendungen im Sinne des DSG 2000 gelten. Hierbei erfolgt eine Umnummerierung derart, daß die Standards des privaten Bereichs nunmehr M001 bis M006 heißen und die Standards des öffentlichen Bereichs M007 bis M017.

§ 18 Übergangsbestimmungen für Meldungen

Das Verfahren über Meldungen, die noch vor Inkrafttreten des DSG 2000 erstattet wurden und noch nicht erledigt sind, ist nach den neuen Bestimmungen fortzuführen.

Allerdings dürfen unbeschadet der Bestimmungen über die Vorabkontrolle die den Meldungen zugrundeliegenden Datenverarbeitungen jedenfalls bis zur Erledigung des Verfahrens fortgeführt werden.

Es wird nochmals betont, daß bereits früher bestehende Datenverarbeitungen, für die aber erst ab Inkrafttreten des DSG 2000 Meldepflicht besteht, längstens bis zum 1. Jänner 2003 weitergeführt werden dürfen. Dies betrifft nicht nur meldepflichtige manuelle Datenverarbeitungen – nunmehr als Datenanwendungen bezeichnet –, sondern auch z.B. die Textverarbeitung; es war geplant, für diese eine Standardverarbeitung im Sinne des DSG 2000 vorzusehen, doch die Standardverordnung wurde noch nicht erlassen.

Registrierungs-Überleitungsverordnung

Allgemeines

Diese Verordnung erklärt die aufgrund der Standard-Verordnung (vor 2000) bestehenden Standardverarbeitungen zu Musteranwendungen im Sinne des DSG 2000 und tritt spätestens mit 30. Juni 2000 außer Kraft.

Dies ist für neu vorzunehmende Meldungen von Belang. Bestehende Meldungen sind davon nicht betroffen, da diese in § 18 DVRV geregelt sind (siehe oben).

§ 2 Übermittlungen

Die entsprechend der Standardverordnung vorgesehenen Übermittlungen sind nur dann zulässig, wenn dafür eine Rechtsgrundlage gem. §§ 6 bis 9 DSG 2000 be-

steht. In der Praxis bedeutet diese Bestimmung, daß die Musterverarbeitung nicht als Freibrief für beliebige Übermittlungen an den dort genannten Empfängerkreis betrachtet werden darf, sondern vielmehr der Zweck der Übermittlung zu beachten ist.

Datenschutzangemessenheits-Verordnung

Allgemeines

Da im DSG 2000 die Datenschutzgesetze der einzelnen EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich als dem österreichischen Recht gleichwertig eingestuft werden, sind abweichend von der vor 2000 geltenden Gleichwertigkeitsverordnung nur mehr Drittstaaten zu berücksichtigen.

Da im übrigen Norwegen den Status der Gleichwertigkeit verloren hat, werden derzeit nur die Schweiz und Ungarn als gleichwertig anerkannt.

§ 2 Einschränkungen im öffentlichen Bereich

Keine Ausnahme von der Genehmigungspflicht durch die Datenschutzkommission besteht bei der Übermittlung und Überlassung von Daten in die als gleichwertig anerkannten Staaten, wenn die Datenweitergabe für Zwecke der staatlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung von Straftaten erfolgt. In diesen Fällen ist zu

prüfen, ob gem. § 12 Abs. 3 DSG 2000 Genehmigungsfreiheit besteht.

§ 3 Dienstleisterpflichten

§ 3 betont zunächst die Selbstverständlichkeit, daß nur Daten aus rechtmäßigen Datenverarbeitungen übermittelt oder überlassen werden dürfen.

In bezug auf ausländische Dienstleister wird eine schriftliche Zusage des ausländischen Dienstleisters gefordert, die die Einhaltung der Dienstleisterpflichten gemäß § 11 Abs. 1 DSG 2000 sicherstellt. Diese Verpflichtung entfällt, wenn entsprechende Gesetze im Ausland bestehen, die den Dienstleister entsprechend binden.

Unverständlich ist, daß die Frage, ob ein Drittstaat entsprechend gleichwertige Dienstleisterverpflichtungen hat, vom Auftraggeber abzuklären ist und nicht auch gleich in der Angemessenheitsverordnung geklärt wird.

Offene Fragen zum DSG 2000

Gleichwertigkeit von Norwegen

In bestehenden gültigen Bescheiden aufgrund der Rechtslage vor dem DSG 2000 hat die Datenschutzkommission stets auf die Gleichwertigkeit des Datenschutzes von Norwegen hingewiesen und insofern ausdrücklich Norwegen aus Genehmigungsbescheiden ausgenommen.

Da die Übergangsbestimmungen verlangen, bis 1. Jänner 2003 die Genehmigung für den internationalen Datenverkehr neu zu beantragen, ist wohl davon auszugehen, daß bis zu diesem Termin Datenübermittlungen nach Norwegen, die schon vor 2000 bestanden haben, auch ohne Genehmigung zulässig sind. Ein entsprechender Hinweis in der Angemessenheitsverordnung wäre hilfreich gewesen.

Verordnung im Sinne von § 13 Abs. 7 DSG 2000

Die vom DSG 2000 vorgesehene Verordnungsermächtigung wurde bisher nicht in Anspruch genommen.

Der Bundeskanzler könnte Erleichterungen für bestimmte Kategorien des Datenverkehrs mit Drittstaaten verordnen, wenn der Drittstaat zwar kein generell geltendes angemessenes Schutzniveau erreicht, aber für die in der Verordnung zu nennenden Kategorien dennoch ein angemessener Datenschutz besteht.

Mit Hilfe einer derartigen Verordnung – sie könnte durchaus in die Datenschutzangemessenheits-Verordnung eingearbeitet werden – könnte insbesondere der internationale Datenverkehr mit den USA auf Basis des „Sicherer Hafen-Prinzips“ erleichtert werden.

Standardverordnung und Musterverordnung

Die vom DSG 2000 vorgesehene Standardverordnung ist leider nicht zeitgerecht fertig geworden.

Im Begutachtungsverfahren wurde aber schon ein Entwurf für eine Standardverordnung 2000 bekannt, der folgende Datenanwendungen vorgesehen hat:

- Kundenverkehr (ohne sensible Daten)
- Lieferantenverkehr (ohne sensible Daten)
- Finanzbuchhaltung
- Korrespondenz (ohne sensible Daten)
- Verwaltung von Benutzerkennzeichen
- Abgabenverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände
- Haushaltsführung der Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen öffentlichen Rechts
- Geschworenen- und Schöffenverzeichnis
- Europa-Wählerevidenz und Wählerverzeichnisse

- Inventarverwaltung der öffentlichen Auftraggeber

Der Entwurf für die Musterverordnung sah folgende Datenanwendungen vor:

- Kundenverkehr (mit sensiblen Daten)
- Lieferantenverkehr (mit sensiblen Daten)
- Korrespondenz (mit sensiblen Daten)
- Personentransport- und Hotelreservierung
- Mitgliederverwaltung
- Personalverwaltung der privaten Auftraggeber
- Personalverwaltung des Bundes
- Personenstandsbücher
- Staatsbürgerschaftsevidenz
- Melderegister
- Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse und Stimmlisten

Zum Teil sind die neuen Musterverarbeitungen durch die Registrierungs-Überleitungsverordnung bereits etabliert, wengleich nicht in jenem überarbeiteten Umfang, der im Begutachtungsverfahren bekannt wurde.

Ausfüllhilfen für die Meldung

Im Datenschutzbericht 1997 – über das Internet einzusehen unter

<http://www.austria.gv.at/regierung/VD/DS97.PDF>

– berichtet das Datenverarbeitungsregister unter anderem auch über Ausfüllhilfen, die für häufiger auftretende Datenanwendungen vorbereitet wurden. Derzeit liegen diese Behelfe beim DVR in Papierform auf, und es ist zu hoffen, daß sie – nach einer Überar-

beitung im Sinne des DSG 2000 – auch über das Internet zu beziehen sind.

Auch in der noch dem DSG 1978 entsprechenden Form können diese Hilfen sehr wertvoll sein bei der Erhebung der in einer Anwendung auftretenden Betroffenenkreise, Datenarten und Übermittlungsempfänger.

Für den öffentlichen Bereich wurden mit Stichtag Juni 1997 15 Auftraggeberkreise mit insgesamt 142 Datenanwendungen ausgewiesen.

Für den privaten Bereich wurden mit Stichtag Juni 1997 nachstehende 38 Auftraggeberkreise mit insgesamt 69 Datenanwendungen ausgewiesen:

- Adressenverlag (eigenes Adressenangebot; Listbroking)
- Apotheke (Personalverwaltung; Rezeptabrechnung mit der Pharmazeutischen Gehaltskasse Österreichs)
- Arbeitseingliederungseinrichtungen
- Ärzte (Abrechnung Hausapotheke; Honorarabrechnung; Medikamentendatei; Patientenverwaltung)
- Autohaus (Gewährleistungsabwicklung; Kundenkartei)
- Beherbergungsbetriebe (Gästedatei)
- Betriebsberatung (Betriebsdatei für Bilanzanalysen und Planungsrechnungen)
- Betriebsrat (Dienstnehmerdatei)
- Bibliotheken (Bücherverwaltung; Leserverwaltung)
- Evangelische Pfarrgemeinde (Gemeindeumlageabrechnung)
- Fahrschulen (Kandidatenlisten)
- Gewerkschaftliche Einrichtungen (Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit)
- Handelsagentur (Vermittlungsdatei)

DSG-Info-Service 2000

- Hausverwaltung (Mietzins- und Betriebskostenabrechnung)
- Immobilienmakler (Vermittlungsdatei)
- Inkassobüro (Klienten und Schuldner)
- Investmentgesellschaft
- Krankentransportunternehmen
- Leasinggesellschaft
- Markt- und Meinungsforscher (Statistische Aufbereitung von Erhebungsdaten)
- Maschinen- und Betriebshilfering (Verrechnung der Hilfeleistungen der Mitglieder; Verwaltung von Stammdaten)
- Notar (Exekutionsanträge; Klagen wegen Geldleistungen; Beurkundungsregister; Fremdgeld; Gerichtskommissionsregister; Geschäftsregister; Honorarabrechnung; Klientendatei; Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr; Urkundenerrichtung; Testamentsregister; Treuhandregister)
- Optiker (Abrechnung mit Sozialversicherungsträgern; Kundendatei)
- Personalberater (Bewerberdaten)
- Politische Parteien (Mitgliederverwaltung; Wählerbetreuung)
- Preisagenturen (Produkt- und Dienstleistungsvermittlungsdatei)
- Rauchfangkehrer (Heizanlagen)
- Rechtsanwalt (Exekutionsanträge; Klagen wegen Geldleistungen; Aktenverwaltung; Fremdgeldabrechnung; Klienten- und Gegnerdatei; Leistungserfassung; Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr)
- Soziale Einrichtungen (Abrechnung der Sozialbetreuung; Essen auf Rädern)
- Spedition (Zollanmeldungsabwicklung)
- Vermögensberater
- Versicherungsgeschäft (Versicherungsvertragsverwaltung)
- Versicherungsmathematiker (Erstellung von versicherungs- und finanzmathematischen Gutachten)
- Werbung (Werbeaussendung)
- Wirtschaftstreuhänder/Steuerberater (Finanzbuchhaltung der Klienten; Klientendatei; Leistungserfassung; Personalverwaltung der Klienten)
- Zahnarzt und Dentist (Honorarabrechnung)
- Zivilingenieure/Vermessungswesen (Erstellung von Teilungsplänen)
- Sonstige Ausfüllhilfen für Auftraggeber des privaten Bereiches (Abwicklung von Ausgleich und Konkursen als Ausgleichs-/Masseverwalter; INTRAS-TAT-Meldungen)



Unsere nächsten Seminare zum Thema
Das Datenschutzgesetz 2000 in seinen praktischen Auswirkungen

finden am

31. Jänner 2000 und am **7. Februar 2000**

statt.

Es referieren die Autoren des Standardwerkes
zum österreichischen DSG:

Dr. Walter Dohr, Hans-Jürgen Pollirer